

Stellungnahme des AFET zur Änderung des § 8a SGB VIII

1. Allgemeine Einschätzung

Die Einführung des § 8a wurde seinerzeit strittig diskutiert. Aus Sicht des AFET hatte § 8a jedoch den erheblich positiven Effekt, dass er zu einer Präzisierung der fachlichen Einschätzung des Kindeswohls und von sichernden Verfahren bei dessen Gefährdung führte. Darüber hinaus intensivierte § 8a die Diskussion über die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen Dienstleistung und Wächteramt.

Vor dem Hintergrund der immer wieder auftauchenden Fälle von schwerwiegender Kindeswohlgefährdung hält es der AFET auch nach der Einführung des § 8a ins SGB VIII für erforderlich, dass die politische und die Fachebene alle erdenklichen Anstrengungen leisten, um Kinder und Jugendliche so gut wie möglich zu schützen.

Hier gibt es sowohl für die Politik als auch für die Jugendhilfe noch erheblichen Handlungs- und Qualifizierungsbedarf. Hier sieht sich der AFET als Bundesverband für Erziehungshilfe gefordert und berät in der Vergangenheit und heute öffentliche und freie Träger intensiv.

Eine Gesetzesänderung wie geplant hält der AFET zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht für zielführend, teilweise sogar für kontraindiziert.

2. Einschätzung zu den Änderungen in Abs. (1) und (1a) neu im Einzelnen

Abs. (1) enthält bereits eine ausreichend präzise Verpflichtung des öffentlichen Trägers, bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Unter Einbeziehung der Verpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 79 (3) SGB VIII, ist eine ausreichend gesetzliche Normierung gegeben bezüglich des am Bedarf orientierten Fachkräftegebots. In das *Wie* des Handelns sollte gesetzlich nicht weiter eingegriffen werden. Dies insbesondere nicht, da

1. Fehlentscheidungen oder Nicht-Handeln häufig nicht an mangelnder Fachlichkeit liegen, sondern an teilweise extremer Unterbesetzung von Ämtern bzw. Überbelastung von Fachkräften. Dieses Problem wird durch eine weitere Präzisierung des *Wie* des fachlichen Handelns nicht gelöst.
2. Politische Entscheidungen bereits heute zu einem erheblichen Druck der Fachkräfte führt. Diesen Druck weiter zu erhöhen, ist kontraproduktiv. Es muss vielmehr auf politischer Ebene entschieden werden, in wiefern sichernde Maßnahmen – auch auf der fiskalischen Ebene – getroffen werden können, um die fachgerechte Umsetzung des § 79 (3) zu gewährleisten
3. Die im Gesetzesentwurf angedachten Präzisierungen zu einer weiteren Verunsicherung führen, solange sie nicht ihre Entsprechung in den gesetzlichen Normierungen der Nachbardisziplinen (Polizei, Gesundheitswesen) finden.

Vielmehr sollte die Jugendhilfe darin unterstützt werden, die begonnenen und fachlich erforderlichen Qualifizierungsprozesse weiterführen und festigen zu können.

Abs (1a) Satz 1 des Gesetzesentwurfs führt zu einer erheblichen Verschärfung des Wächteramts, indem er über die gewichtigen Anhaltspunkte hinaus bereits bei möglicher Gefährdung des Kindeswohls die Kontrolle gemäß Abs (1) verpflichtet. Die Einführung derart frühzeitiger Kontrollen entspricht nicht dem sozialwissenschaftlichen Forschungsstand, der Kooperationsblockaden seitens der Eltern mit derartigen Kontrollen in Verbindung bringt. Hierzu liegt eine Vielzahl von Untersuchungen vor, die die Bedeutung der Familienaktivierung und der Beteiligung als wesentliches Merkmal einer fördernden und hilfreichen Unterstützung zur Vermeidung prekärer Lebenslagen sehen. An dieser Stelle soll an die Ergebnisse des 8. KJB erinnert werden, die u.a. Partizipation und Lebensweltorientierung als Garanten einer erfolgreichen Jugendhilfe ansahen.

Nur eine fachlich qualifizierte Ausgestaltung von Partizipation begleitet von – über Modellprojekte hinausgehenden - regelmäßigen Angeboten früher Hilfen kann einen maximalen Kinderschutz gewährleisten. Hierin muss Jugendhilfe unterstützt werden. Dies auch durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel. Der weitere Druck auf die Fachebene ohne die erforderliche fiskalische Flankierung würde auch hier kontraproduktiv wirken.

3. Abschließende Einschätzung und Empfehlung

Abschließend empfiehlt der AFET von einer weiteren gesetzlichen Normierung Abstand zu nehmen. Vielmehr sollte die Fachebene in ihrem Bemühen, nachhaltig wirksame, frühzeitige Hilfeangebote zu entwickeln und als Regelleistungen zu implementieren, unterstützt werden. Hierbei ist auch die Politik gefordert, um den Kinderschutz bundesweit dauerhaft zu gewährleisten.

Hannover, 27. Mai 2008



Rainer Kröger
1. AFET-Vorsitzender



Cornelia Bauer
Geschäftsführerin